

Liebe Eltern und Sorgeberechtigte,

anbei möchten wir Ihnen einige wichtige Informationen zum Sportunterricht weitergeben.

Alle Sportlehrkräfte unserer Schule freuen sich sehr, dass wir gemeinsam mit der Gemeinde Roßdorf vereinbaren konnten, die Außensportanlagen sowie die Zahlwaldhalle der Gemeinde für unseren Sportunterricht nutzen zu können.

Wir werden aus diesem Grund im Sportunterricht auch das Außensportgelände am Schwimmbad, das Sportzentrum am Zahlwald sowie die Zahlwaldhalle nutzen, um die Mehrfachbelegung in der Schulsporthalle (Günther-Kreisel-Halle) möglichst zu vermeiden. Insbesondere soll eine Dreifachbelegung durch das Ausweichen einer Lerngruppe vermieden werden.

Die Schülerinnen und Schüler aller Klassen werden somit im kommenden Herbst, ggf. auch im Winter bei milder Witterung, Sport im Freien haben oder den Weg zur Zahlwaldhalle bewältigen. Ihre Kinder sind deshalb angehalten, nach Absprache mit der Sportlehrkraft eine lange Sporthose, eine Trainingsjacke/Pullover sowie Schuhe für den Sportunterricht im Freien mitzubringen. Selbstverständlich findet der Sportunterricht bei Gewitter, Hagel, starkem Wind oder Sturm sowie jeglicher anderen Gefahrensituation nicht draußen statt. Auch der Fußweg zur Zahlwaldhalle wird in einer solchen Situation nicht angetreten. Regen sollte jedoch für uns kein Hinderungsgrund sein, da wir ansonsten im Herbst kaum ins Freie bzw. in die Zahlwaldhalle ausweichen können.

Für den Weg zu den Sportzentren bzw. zur Zahlwaldhalle gelten jedoch gesonderte Bestimmungen aus der untenstehenden AufsVO.

Verordnung über die Aufsicht über Schülerinnen und Schüler (Aufsichtsverordnung - AufsVO)

Vom 11. Dezember 2013

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 25.03.2021 bis 31.12.2028

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 5, 27 und 28 geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. März 2021 (GVBl. S. 166)

§ 10 AufsVO – Aufsicht auf Unterrichtswegen

(1)¹Schülerinnen und Schüler, die noch nicht volljährig sind, unterliegen auf Unterrichtswegen (§ 3 Abs. 1 Nr. 7) grundsätzlich der Aufsichtspflicht der unterrichtenden Person. ²Die Gesamtkonferenz kann im Benehmen mit dem Schulelternbeirat und dem Schülerrat beschließen, dass auch jüngere Schülerinnen und Schüler ab einer bestimmten Jahrgangsstufe auf Unterrichtswegen nicht mehr der Aufsicht unterliegen. ³Die örtlichen Verhältnisse und möglichen Gefahren sind dabei zu berücksichtigen. ⁴Die Eltern sind im Rahmen der Einschulung oder bei Eintritt in die entsprechende Jahrgangsstufe über die jeweils getroffene Regelung oder deren Änderungen zu informieren.

§ 11 AufsVO – Aufsicht auf Schulwegen

3)¹Findet der Unterricht in einzelnen Fächern regelmäßig außerhalb des Schulgeländes statt, kann die Gesamtkonferenz beschließen, dass die Schülerinnen und Schüler ab einer bestimmten Jahrgangsstufe unmittelbar zu dem außerhalb des Schulgeländes gelegenen Unterrichtsort bestellt werden oder von dort entlassen werden können (besonderer Schulweg). ²Für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist im Fall eines solchen Beschlusses zusätzlich die schriftliche Einverständniserklärung der Eltern einzuholen.

Die Beschlüsse nach §10 (1) Satz 2 ff. VOGSV sowie nach §11 (3) Satz 1 wurden an der JWS schon vor einigen Jahren getroffen, so dass die Regelung Ihren Kindern und Ihnen nicht unbekannt sein dürfte. Ich möchte in diesem Zusammenhang jedoch nochmals auf den Unterschied zwischen Schulweg und Unterrichtsweg hinweisen und die besonderen Auflagen für Ihre Kinder darstellen.

Informationen zum Sportunterricht

Hinweise zu Schulwegen

- Beginnt der Unterrichtstag für Ihre Kinder an den Sportzentren bzw. an der Zahlwaldhalle, so handelt es sich um einen **Schulweg** und die Kinder dürfen direkt dorthin bestellt werden. Fahren Ihre Kinder in der Regel mit dem Fahrrad/Skateboard/Inliner/Roller zur Schule, dürfen sie selbstverständlich auch zum Sportunterricht außerhalb des Schulgeländes mit dem benutzten Verkehrsmittel erscheinen.
- Endet der Unterrichtstag für die Kinder an den Sportzentren bzw. an der Zahlwaldhalle können die Kinder von dort entlassen werden bzw. mit dem Fahrrad/Skateboard/Inliner/Roller nach Hause fahren.
- vorhandenes Einverständnis, die Mittagspause zuhause zu verbringen: In diesem Fall ist der Weg zu den Sportzentren bzw. zur Zahlwaldhalle als **Schulweg** zu betrachten. Ihre Kinder dürfen hierbei Fahrrad/Skateboard/ Inliner/Roller zur Bewältigung des Weges nutzen.

Hinweise zu Unterrichtswegen

Anders verhält es sich bei einem Unterrichtsweg beim Beginn des Sportunterrichts zur 3. und 5. Stunde bzw. beim Ende des Sportunterrichts nach der 2. oder 4. Stunde.

- Hierbei handelt es sich um einen **Unterrichtsweg**. Ein Unterrichtsweg ist grundsätzlich nur in Klein-
gruppen von mindestens drei Personen zu bewältigen und erfolgt als „aktive“ Pause in den großen Pausen nach der 2. bzw. 4. Stunde sowie gegen Ende der Mittagspause (Hinweg wird bereits in der Mittagspause angetreten, Unterrichtsbeginn 14 Uhr).
- Die Unterrichtswegen werden nur beim Rückweg nach der 6. Und 9. Stunde in der Unterrichtszeit des Sportunterrichts absolviert, um sicherzustellen, dass die Kinder die Busverbindungen rechtzeitig erreichen.
- Fahrrad-, Inliner-, Roller- und Skateboardfahren sind auf einem Unterrichtsweg nicht gestattet. Sollte der Unterrichtstag für die Schülerinnen und Schüler mit dem Sportunterricht beginnen oder enden, dürfen die Bewegungsmittel **auf den Unterrichtswegen** nicht genutzt werden und müssen geschoben oder getragen werden.

An der JWS ist folgende Vorgehensweise üblich. Damit ihre Kinder **den Weg zu den Sportstätten** - zum Sportzentrum, zur Zahlwaldhalle oder zum Freibad in Roßdorf - sicher und problemlos absolvieren können, wird die Sportlehrkraft diesen zunächst **dreimal** gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern ablaufen. Dabei lernen die Kinder die Strecke kennen und erhalten Hinweise, wie sie sich unterwegs sicher verhalten können. Im Anschluss daran werden die Kinder in festen **Dreiergruppen den Unterrichtsweg eigenständig gehen**. Bitte beachten Sie, dass bei diesem Unterrichtsweg keine Fahrräder oder Roller erlaubt sind. Die Kinder legen die Strecke zu Fuß zurück, um sicherzustellen, dass die Gruppe zusammenbleibt und alle den gleichen Überblick über den Weg haben. Die Begleitung in Gruppen bietet den Kindern nicht nur die Möglichkeit, Verantwortung für sich und andere zu übernehmen, sondern fördert auch ihre Selbstständigkeit und ihr Vertrauen in ihre eigenen Fähigkeiten. Selbstverständlich stehen die Lehrkräfte bei Bedarf weiterhin unterstützend zur Seite. Wir bitten Sie zudem, auch zuhause mit Ihrem Kind über ein vorsichtiges und aufmerksames Verhalten im Straßenverkehr zu sprechen. Es ist uns wichtig, dass alle Schülerinnen und Schüler den Weg sicher zurücklegen.

Bitte bestätigen Sie den Erhalt dieser Information sowie Ihre Zustimmung mit Ihrer Unterschrift. Sollten Sie Fragen oder Bedenken zu dieser Regelung haben, können Sie sich jederzeit gerne an die zuständige Sportlehrkraft wenden.

Zur Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten

Ich bin / wir sind über die Regelungen im Sportunterricht informiert worden. Die Rechtslage hinsichtlich der Aufsichtsführung sowie das Verfahren bei Schul- und Unterrichtswegen habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

Name, Vorname des Kindes in Druckschrift:

Ort, Datum

Unterschrift eines
Erziehungsberechtigten